

6. die Neuerungen unverzüglich beurteilt werden und über ihre Benutzung entschieden wird
7. die zur Benutzung angenommenen Neuerungen planmäßig realisiert, benutzt und die erforderlichen Maßnahmen zur umfassenden überbetrieblichen Benutzung getroffen werden
8. die durch die Benutzung der Neuerungen betroffenen Normen, Standards und Plankennziffern zusammen mit den Werkträgern verändert werden
9. die Leistungen der Neuerer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden.

(3) Die Leiter analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand und die Ergebnisse auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens, vor allem durch Auswertung der Berichterstattung über die Ergebnisse der Neuererbewegung und der Rechenschaftslegungen der Leiter im Betrieb. Ausgehend von diesen Analysen, treffen die Leiter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit, kontrollieren deren Verwirklichung und arbeiten persönlich mit den Neuerern zusammen.

(4) Die Leiter stützen sich bei ihren Entscheidungen zur Verbesserung der Arbeit auf zweckmäßige Formen der kollektiven Beratung mit den Werkträgern. Sie nutzen die Vorschläge und Empfehlungen aus, die vor allem bei Beratungen zur Erarbeitung und über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge, auf ökonomischen Konferenzen, in den ständigen Produktionsberatungen und in Versammlungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie von den Neuererräten und Neuererbrigaden gegeben werden.

(5) Die Direktoren der Betriebe planen und leiten entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution die Ausbildung und Entwicklung der Mitarbeiter in den BfN, der Mitglieder von Neuererbrigaden und Schlichtungsstellen sowie die Qualifizierung der betrieblichen Leiter und der Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens nach den Richtlinien des Patentamtes. Sie nutzen hierzu die vorhandenen Lehrgangsschulen und Betriebsakademien. Die Direktoren der Betriebe sichern insbesondere den Einsatz der erforderlichen Anzahl von Patent-Ingenieuren; sie gewinnen geeignete Kader für die Ausbildung als nebenberufliche Fachlehrkräfte durch das Patentamt und gewährleisten ihren Einsatz innerhalb des jeweiligen Betriebes sowie in den Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

#### §5

##### Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Leiter beraten alle grundsätzlichen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit der Leitung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, vor allem mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik, der Leitung der Freien Deutschen Jugend und dem Vorstand der Betriebsgruppe der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen ge-

schaffen werden, welche die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen, wie der Kommissionen für Produktionsmassenarbeit, der Neuereraktivs des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsgremien der Kammer der Technik, der FDJ-Kontrollposten, der Klubs Junger Techniker und der Zirkel der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zur Auswertung sowjetischer Erfahrungen, voll wirksam werden lassen.

(3) Die gesellschaftlichen Organisationen fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Neuerungen. Die gesellschaftlichen Organisationen aktivieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur einheitlichen Lenkung und Organisation der Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung zu fordern; sie organisieren die gesellschaftliche Kontrolle, decken Mängel in der Arbeit mit den Neuerern auf und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

(4) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben eine besondere Verantwortung bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Sie organisieren durch eine umfassende politisch-ideologische Arbeit, durch ihre Mitarbeit am Erfahrungsaustausch der Neuerer, durch die gewerkschaftliche Kontrolle über die Durchsetzung der Neuerungen und durch Rechtsberatungen die schöpferische Mitwirkung der Werkträgern in der Neuererbewegung als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere ihre Mitwirkung an der Erarbeitung und Erfüllung der Pläne der Aufgaben für die Neuerer und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht, vom Direktor des Betriebes Maßnahmen mit dem Ziel zu fordern, daß

1. die Neuerer auf die Hauptaufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution orientiert, sie an die Lösung von Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung herangeführt und zur Lösung dieser Aufgaben vor allem mit Neuererkollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen werden
2. die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Neuererbewegung als Bestandteil der Ziele des sozialistischen Wettbewerbs erarbeitet werden
3. die Neuerer bei der Lösung von Neuereraufgaben allseitig unterstützt werden, jede Neuerung unverzüglich beurteilt und über ihre Benutzung entschieden sowie eine umfassende betriebliche und überbetriebliche Benutzung gesichert wird
4. eine enge Zusammenarbeit der Neuererräte und Neuererbrigaden mit den gewerkschaftlichen Leitungen, insbesondere mit den gewerkschaftlichen Organen für die Neuererbewegung und den ständigen Produktionsberatungen gewährleistet ist.

(5) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind berechtigt, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten und an der Verwirklichung der von den Leitern festgelegten Maßnahmen mitzuwirken. Sie haben das Recht, bei Beschwerden der Neuerer gegen die Ablehnung der Benutzung von Neuerungen, insbesondere solchen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit betreffen, vor der Entscheidung über die Beschwerden zu diesen Neue-